

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten heute die Steuerinformationen für den Monat Mai 2009.

Am 3.4.2009 hat der Bundesrat zwei wichtigen Gesetzesbeschlüssen des Bundestages zugestimmt. Für alle Steuerzahler ist dabei wichtig zu wissen, dass die **alte Pendlerpauschale** mit dem „Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale“ **wieder geltendes Recht** wird, sodass beispielsweise auch **Unfallkosten wieder abzugsfähig** sind. Von besonderem Interesse ist sicherlich das „**Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts** (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – kurz **BilMoG**)“, welches als größte Reform des Bilanzrechts seit rund 25 Jahren gilt.

Aber auch in anderen Bereichen des Steuerrechts haben sich interessante Neuerungen ergeben, die Sie dem Inhaltsverzeichnis entnehmen können. Interessant **für alle Hausbesitzer** ist der Artikel auf der letzten Seite: **Geld zurück von der DREWAG**.

Mit freundlichen Grüßen

E. Wünsche
Steuerberater

Entfernungspauschale: Rechtslage 2006 wird per Gesetz fortgeführt

Ende letzten Jahres hat das Bundesverfassungsgericht die **Kürzung der Pendlerpauschale ab dem 1.1.2007 als verfassungswidrig** verworfen. Daraufhin erließen die Finanzämter geänderte Steuerbescheide und gewährten wieder 0,30 EUR vom ersten Entfernungskilometer an, aber nur unter Vorbehalt. Mit dem „Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale“ wird die alte Rechtslage wieder in geltendes Recht überführt. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 3.4.2009 zugestimmt.

Hinweis: Durch die „**Reaktivierung**“ der **alten Rechtslage** sind nicht nur die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ab dem 1. Kilometer abzugsfähig. Zwei weitere **Vorteile** sind zu beachten:

- **Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind abziehbar, soweit** sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag **übersteigen**.
- Als **außergewöhnliche Aufwendungen** sind **Unfallkosten** nicht durch die Pendlerpauschale abgegolten (Entwurf eines Gesetzes zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale vom 3.3.2009, BT-Drs. 16/12099).

Neues Bilanzrecht: Bundesrat stimmt der Reform zu

Am 3.4.2009 hat der Bundesrat dem „Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - kurz BilMoG)“ zugestimmt. Das neue Bilanzrecht ist somit „in trockenen Tüchern“. Es enthält eine Reihe von Änderungen für die Rechnungslegung im Jahres- und Konzernabschluss, Normen zur Entlastung kleiner Unternehmen sowie zusätzliche Regelungen für die Abschlussprüfung von Unternehmen.

BilMoG gilt als die größte Reform des Handelsgesetzbuches (HGB) seit 1985. Kernelement ist die Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsgrundsätze. Vielen Experten gehen die vorgenommenen Anpassungen aber nicht weit genug. War im Regierungsentwurf beispielsweise noch die Aktivierungspflicht für Entwicklungskosten vorgesehen, besteht nunmehr lediglich ein Aktivierungswahlrecht.

Inhalt:

Seite 1
Entfernungspauschale: Rechtslage 2006 wird per Gesetz fortgeführt
Neues Bilanzrecht: Bundesrat stimmt der Reform zu
Seite 2
Steuersatz: Keine Steuerermäßigung für Party-Service
Seite 3
Werbungskosten: Keine 30-km-Grenze bei Einsatzwechseltätigkeit
Waisenrente als Einkünfte und Bezüge eines Kindes
Ehrenamtszuschale: Anwendungsschreiben und neue Übergangsfrist
Seite 4
Achtung für alle Hausbesitzer
Geld zurück von der DREWAG
Termine Juni 2009

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Die neuen Bilanzierungs- und Bewertungsnormen sind grundsätzlich **erstmalig für Geschäftsjahre** anzuwenden, **die nach dem 31.12.2009** beginnen. Der Unternehmer **kann** die neuen Bilanzierungspflichten aber **auch bereits für das Geschäftsjahr 2009** vollständig anwenden. Eine Teilumsetzung ist hingegen unzulässig.

Wichtige Änderungen im Überblick:

- **Einzelkaufleute**, die bestimmte Größen (**500.000 EUR Umsatz und 50.000 EUR Gewinn pro Geschäftsjahr**) nicht überschreiten, sind von der **Verpflichtung zur Buchführung, Inventur und Bilanzierung** nach den handelsrechtlichen Vorschriften **befreit**. Somit reicht die steuerliche Einnahmen-Überschuss-Rechnung aus. Diese Vereinfachung **gilt bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen**.
- **Kapitalgesellschaften** werden durch Schwellenwerte in Größenklassen - **kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaften** - eingeteilt. Durch das BilMoG wurden diese **Schwellenwerte um 20 % erhöht**. Somit kommen mehr Unternehmen in den Genuss von Erleichterungen, die insbesondere für kleine Kapitalgesellschaften gelten. Denn handelt es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft, muss der Jahresabschluss nicht durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Ferner gibt es erhebliche Erleichterungen bei der Offenlegung der Jahresabschlüsse, indem z.B. die Gewinn- und Verlustrechnung nicht beim elektronischen Bundesanzeiger einzureichen ist. **Die Schwellenwerterhöhung gilt bereits für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2007 beginnen**.
- **Selbstgeschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (z.B. Patente)** dürfen bis dato nicht aktiviert werden. War im Regierungsentwurf noch eine Aktivierungspflicht vorgesehen, besteht nun ein **Ansatzwahlrecht**, wenn diese Anlagegüter identifiziert und bewertet werden können. Steuerlich bleibt es beim Aktivierungsverbot, sodass die Aufwendungen sofort abzugsfähig sind. Sie stehen auch nicht für die Gewinnausschüttung zur Verfügung.
- **Der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert muss zwingend aktiviert werden** (bisher: Aktivierungswahlrecht). Dieser zeitlich begrenzt nutzbare Vermögensgegenstand ist planmäßig abzuschreiben.
- Derzeit darf ein Vermögensgegenstand maximal in Höhe der fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzt werden. Anders als ursprünglich vorgesehen, wird die Bewertungsobergrenze für die Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten nicht für alle Unternehmen aufgehoben. Eine Bewertung zum Marktwert betrifft nur Banken und andere Finanzdienstleister.
- **Rückstellungen für künftige Verpflichtungen** werden realistischer bewertet, indem Lohn-, Preis- und Personalentwicklungen stärker als bisher berücksichtigt werden.
- **Rückstellungen** mit einer Restlaufzeit von **mehr als einem Jahr müssen** mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten sieben Jahre **abgezinst werden**. Davon abweichend dürfen Pensionsrückstellungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Dabei ist das schuldendeckende Vermögen mit den Pensionsverpflichtungen ohne Begrenzung zu saldieren. Übersteigt der Wert des Vermögens die Schulden, ergibt sich ein Unterschiedsbetrag auf der Aktivseite der Bilanz.
- Für **Aufwandsrückstellungen** (z.B. Aufwendungen für im Geschäftsjahr unterlassene Instandhaltung) besteht ein **Aktivierungsverbot**.
- Das BilMoG **reduziert** weiterhin die **Möglichkeiten der außerplanmäßigen Abschreibungen**. Eine Folge ist beispielsweise, dass Abschreibungen im Rahmen der kaufmännischen Vorsicht nicht mehr möglich sind (Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz) 24.3.2009, BT-Drs. 16/12407).

Steuersatz: Keine Steuerermäßigung für Party-Service

Die Abgabe verzehrfertiger Speisen kann zu einer ermäßigt besteuerten Lieferung (Steuersatz von sieben Prozent) oder zu einer Restaurationsleistung (Regelsteuersatz von 19 Prozent) führen. Die Abgrenzung zwischen diesen beiden Leistungstypen ist seit Jahren häufiger Streitgegenstand. Aktuell befasste sich der Bundesfinanzhof mit der Frage, ob ein Party-Service, der seinen Kunden zusätzlich zur Lieferung von Speisen auch die Überlassung, Abholung und Reinigung von Geschirr und Besteck

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

anbietet, den ermäßigten Steuersatz anwenden darf.

Sind Dienstleistungen nicht notwendig mit der Vermarktung von Lebensmitteln verbunden, spricht dies für eine Restaurationsleistung. Das ist nach Ansicht des Bundesfinanzhofs bereits bei einem **Party-Service der Fall, der zusätzlich Geschirr und Besteck überlässt und dieses anschließend reinigt**. In der Gesamtbetrachtung überwiegen dabei die Dienstleistungselemente, sodass die Richter aus München den **ermäßigten Steuersatz verwehren**.

Hinweis: Dieses Urteil entspricht der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach z.B. die **Abgabe von fertig zubereiteten Speisen aus einem Imbisswagen dem Regelsteuersatz unterliegt, wenn das Dienstleistungselement der Speisenabgabe überwiegt**. Dagegen ist die bloße Abgabe von fertig zubereiteten Speisen zum Mitnehmen eine ermäßigt zu besteuernde Lieferung. Wird dem Kunden eine Infrastruktur bestehend aus Tischen, Bänken und Stühlen - auch unter Hilfe der Standnachbarn - zur Verfügung gestellt, liegt eine nicht begünstigte sonstige Leistung vor. Dies gilt jedoch nicht, soweit diese Verzehreinrichtungen tatsächlich nicht genutzt werden (BFH-Urteil vom 18.12.2008, Az. V R 55/06).

Werbungskosten: Keine 30-km-Grenze bei Einsatzwechseltätigkeit

Ein **Arbeitnehmer** kann die **Kosten für die Fahrten zwischen Wohnung und ständig wechselnden Tätigkeitsstätten (Einsatzwechseltätigkeit)** unabhängig von der Entfernung entweder in tatsächlicher Höhe oder mit 0,30 EUR je gefahrenem Kilometer als Werbungskosten berücksichtigen.

Mit dieser Entscheidung hat der Bundesfinanzhof die **30-km-Grenze bei Einsatzwechseltätigkeit auch für die Veranlagungszeiträume 2007 und früher aufgehoben**. Demnach kann z.B. ein Bauarbeiter, der ständig zu anderen Einsatzstellen fährt, auch bei einer Entfernung von weniger als 30 km die tatsächlichen Kosten ansetzen und nicht wie bisher nur die Entfernungspauschale, die lediglich den einfachen Weg berücksichtigt.

Hinweis: Aufgrund mehrerer BFH-Urteile wurde das Reisekostenrecht durch die Finanzverwaltung ab 2008 neu geregelt. Im Zuge der Neuregelung wurde auch die 30-km-Grenze bei der Einsatzwechseltätigkeit aufgehoben. Für Veranlagungszeiträume vor 2008 hielt die Finanzverwaltung allerdings noch an der 30-km-Grenze fest, was der Bundesfinanzhof nunmehr ablehnte (BFH-Urteil vom 18.12.2008, Az. VI R 39/07).

Waisenrente als Einkünfte und Bezüge eines Kindes

Eine **Waisenrente ist bei der Ermittlung der kindergeldschädlichen Einkünfte mit zu berücksichtigen**, wie der Bundesfinanzhof noch einmal bestätigt hat. Die Rente ist **mit dem Ertragsanteil** (abzüglich Werbungskosten) **und mit dem Kapitalanteil** (abzüglich Kostenpauschale) **anzusetzen**. An dieser Handhabung ändert auch die Tatsache nichts, dass solche Renten Unterhaltersatzfunktion haben.

Mit diesem Argument hatte sich die Mutter eines volljährigen Halbweisen gegen einen ablehnenden Bescheid der Kindergeldkasse gewandt. Der Ansatz der Waisenrente neben der Ausbildungsvergütung führte dazu, dass die maßgeblichen Grenzbeträge überschritten wurden.

Ehrenamtpauschale: Anwendungsschreiben und neue Übergangsfrist

Das Bundesfinanzministerium hat Ende 2008 ein Schreiben zur Anwendung der 2007 eingeführten steuerfreien Ehrenamtpauschale veröffentlicht. Danach ist die **Steuerbefreiung von 500 EUR** im Gegensatz zum Übungsleiterfreibetrag nicht auf bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich beschränkt. **Begünstigt sind z.B. die Tätigkeiten von Vorstandsmitgliedern, von Kassierern, Bürokräften, des Reinigungspersonals, des Aufsichtspersonals, der Betreuer oder Platzwarte**. Die Tätigkeit von **Amateursportlern** ist **nicht** begünstigt.

Der Freibetrag wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer der im Einkommensteuergesetz genannten Personen erfolgt. **Auftraggeber** kann danach eine **gemeinnützige Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts sein**. Eine Tätigkeit im Dienst oder Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft muss **für deren ideellen Bereich einschließlich ihrer Zweckbetriebe** ausgeübt werden und der Erfüllung des Satzungszwecks zumindest mittelbar zugute kommen.

Eine Tätigkeit wird **nebenberuflich** ausgeübt, wenn sie - bezogen auf das Kalenderjahr - **nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs** in Anspruch nimmt. Es können deshalb auch solche Personen nebenberuflich tätig sein, die im steuerrechtlichen Sinne keinen Hauptberuf ausüben, **z. B. Hausfrauen, Vermieter, Studenten, Rentner oder Arbeitslose**.

Der **Freibetrag ist ein Jahresbetrag**. Dieser wird auch dann **nur einmal gewährt**, wenn mehrere begünstigte Tätigkeiten ausgeübt werden. Er ist **nicht zeitanteilig aufzuteilen**, wenn die begünstigte Tätigkeit lediglich wenige Monate ausgeübt wird.

MANDANTENRUNDSCHREIBEN V/2009

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Die Steuerbefreiung ist bei Ehegatten personenbezogen vorzunehmen. Auch bei der Zusammenveranlagung von Ehegatten kann der Freibetrag demnach von jedem Ehegatten bis zur Höhe der Einnahmen, höchstens 500 EUR, die er für eine eigene begünstigte Tätigkeit erhält, in Anspruch genommen werden. Eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Teils des Freibetrags eines Ehegatten auf höhere Einnahmen des anderen Ehegatten aus der begünstigten nebenberuflichen Tätigkeit ist nicht zulässig.

Mit Schreiben vom 22.4.2009 weist das Bundesfinanzministerium darauf hin, dass **ein Verein, dessen Satzung nicht ausdrücklich die Bezahlung des Vorstands erlaubt** und der dennoch **pauschale Aufwandsentschädigungen oder sonstige Vergütungen an Mitglieder des Vorstands zahlt**, gegen das Gebot der Selbstlosigkeit verstößt und demnach **nicht als gemeinnützig behandelt werden kann**. Zur Bezahlung des Vorstands gehören auch Vergütungen, die beispielsweise wegen einer Aufrechnung oder der Vereinbarung einer Rückspende nicht durch Barzahlung oder Überweisung tatsächlich ausgezahlt werden. Von der Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins wird jedoch abgesehen, wenn die Zahlungen nach dem 10.10.2007 geleistet wurden, nicht unangemessen hoch waren und **die Mitgliederversammlung bis zum 31.12.2009 eine Satzungsänderung beschließt, die eine Bezahlung der Vorstandsmitglieder zulässt**.

Hinweis: Das Bundesministerium hat den Stichtag, bis zu dem die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Zahlung vorliegen müssen, nun bereits zum zweiten Mal geändert. Ursprünglich war als Stichtag der 31.3.2009 vorgesehen, der durch ein Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom

9.3.2009 um drei Monate - demnach bis zum 30.6.2009 - verlängert worden ist. Durch das aktuelle Schreiben vom 22.4.2009 **müssen die satzungsmäßigen Voraussetzungen nunmehr bis zum 31.12.2009 erfüllt sein** (BMF-Schreiben vom 9.3.2009, Az. IV C 4 - S 2121/07/0010 DOK 2009/0149389 sowie BMF-Schreiben vom 22.4.2009, Az. IV C 4 - S 2121/07/0010 DOK 2009/0243856).

Achtung für alle Hausbesitzer Geld zurück von der DREWAG

Jetzt gibt es von der DREWAG Geld zurück: Nachdem der Bundesfinanzhof entschieden hat, dass Wasser-Hausanschlüsse nicht mit 19%, sondern nur mit 7% (bis Ende 2006 mit 16%) zu besteuern sind, können rund 7.000 Dresdner mit einer Rückzahlung der zu viel gezahlten Umsatzsteuer rechnen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Hausanschlüsse wie die Lieferung von Wasser zu besteuern sind. DREWA Sprecherin Gerlinde Ostmann „Das **betrifft Verträge von August 2000 bis März 2009**. Wir rechnen mit etwa 7.000 Vorgängen.“ Jeder betroffene Dresdner Haushalt hat zwischen 50 und 150 Euro zu viel gezahlt, die erstattet werden. Macht rund 700.000 Euro, die zurückgezahlt werden müssen.

Das **Rückzahlungs-Formular** gibt's im Internet (www.drewag.de) oder zugeschickt, einfach die DREWAG **anrufen** unter **0351/860 44 44**. Wegen der vielen Anträge kann die Rückzahlung einige Zeit dauern.

Termine Juni 2009

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351/ 46 70 231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

MANDANTENRUNDSCHREIBEN V/2009

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung	Scheck
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Umsatzsteuer	10.6.2009	15.6.2009	5.6.2009
Sozialversicherung	26.6.2009	entfällt	entfällt

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351/ 46 70 231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!